

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 50/13 B

L 9 AL 128/10 (Bayerisches LSG)
S 7 AL 401/08 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2013 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterinnen S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 21. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Bayerischen Landes-sozialgerichts hat die Klägerin durch ihre früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel aber nicht begründet. Mit Schriftsatz vom 14.6.2013 haben die Prozessbevollmächtigten vielmehr mitgeteilt, dass sie die Vertretung nieder-gelegt haben.
- 2 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der bis zum 12.7.2013 verlängerten Frist nicht durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist, ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 2 S 2, Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 So-zialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

